



Art des Vorstosses:

 Interpellation Anfrage**«Die Lauwiser und ihr See» – Interessengegensätze auch im 21. Jahrhundert**

Auskunftsbegehren/Frage:

1. Gilt Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 auch für den Kanton Obwalden und seine sieben Gemeinden?
2. Wie geht der Regierungsrat im Rahmen der Gemeindeaufsicht vor, falls eine Gemeinde bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit mit offensichtlichen Interessenkonflikten konfrontiert ist?
3. Haben sich die Public Corporate Governance Leitsätze des Kantons Obwalden aus Sicht des Regierungsrates bewährt? Ist bekannt, ob in den einzelnen Gemeinden ähnliche Bestimmungen vorhanden sind? Falls ja, welche kommunalen Bestimmungen bestehen, um Interessenkonflikte zu vermeiden?
4. In einer Gemeinde toleriert der Kanton gemäss einem Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (BRD) befristet eine nicht zonenkonforme Nutzung. Welche weiteren Fälle der befristeten Tolerierung eines unrechtmässigen Zustandes durch den Kanton sind dem Regierungsrat bekannt? Wie wird das Risiko eingeschätzt, dass das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eingreift, wenn solche Zustände weiter anhalten?
5. Im gleichen Bericht des BRD wird der Fischbesatzes im betroffenen See aus Sicht des Naturschutzes als problematisch eingestuft. Gleichzeitig wird festgehalten, dass noch «relevante Wissenslücken» bestehen. Welche Untersuchungen haben bereits stattgefunden und was ist somit hinsichtlich Auswirkungen auf den Arten- und den Gewässerschutz aktuell bekannt?
6. Hat der Kanton Obwalden die Studie «Nahrungsanalyse bei Regenbogenforellen aus dem Lungerersee (2020): Auswirkungen des Besatzes auf die Amphibienpopulation.» in Auftrag gegeben? Falls ja, weshalb ist die Studie auf www.ow.ch unter den Publikationen nicht zu finden?
7. Im Abschnitt 8.5 des erwähnten Berichts des BRD wird der volkswirtschaftliche Nutzen der Freizeitfischerei beschrieben. Kann die erwähnte «induzierte Wertschöpfung bei Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen» quantifiziert werden?
8. Das ehemalige Turbinenhaus des Elektrizitätswerks Obwalden aus den 1920er Jahren ist gemäss dem gleichen Bericht ein Kulturobjekt von regionaler Bedeutung. Welche Punktzahl hat es bei der Unterschutzstellung erzielt?
9. Die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft aus dem Lungerersee endet am 31. Dezember 2041. Darf davon ausgegangen werden, dass der Kanton bei der Erteilung einer neuen Wasserrechtskonzession den Handlungsspielraum zugunsten der wirtschaftlichen Interessen und gegebenenfalls zulasten des Arten- und Gewässerschutzes ebenfalls grosszügig auslegen wird?

10. Der Kantonsrat genehmigt den Richtplan. Wie sind die Rückmeldungen zur geplanten Anpassung von Kapitel G 10 ausgefallen? In welchem Zeithorizont wird diese Anpassung voraussichtlich im Kantonsrat traktandiert werden und welchen Handlungsspielraum hat der Kantonsrat, falls die Meinungen inhaltlich stark auseinandergehen werden?

Begründung:

Aus dem erläuternden Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019, Richtplananpassung 2024 vom 16. April 2024 geht hervor, dass die heutige Nutzung des (ehemaligen) Turbinenhauses auf Parzelle Nr. 622 nicht zonenkonform ist, ebenso wie die Parkierung im Umfeld. Dieser Zustand werde vom Kanton weiterhin befristet toleriert. Erstaunlich ist die Dauer, da die Umnutzung des Turbinenhauses bereits vor über zehn Jahren stattgefunden hat. Der Bericht weist auf weitere kritische Punkte hin, wie «das widerrechtliche Parkieren, das Littering sowie die negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna». Der Parkplatzbedarf an Spitzentagen wird auf 75 bis 105 Parkfelder geschätzt, vorhanden sind gemäss Bericht ca. 25. Zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche sollen 16 zusätzliche Parkfelder entstehen.

Kritisch zu beurteilen ist aus Sicht des Urhebers auch der Interessenkonflikt, in dem sich die betroffene Gemeinde befindet. Sie ist einerseits Bewilligungs- und Vollzugsinstanz in mehreren Bereichen und gleichzeitig wichtigste Aktionärin der Lungernersee AG (CHE-115.772.106), welche das sogenannte Fischerparadies betreibt. Über die Ausgabe von Stimmrechtsaktien hat sich die Gemeinde eine Stimmenmehrheit von 61% gesichert, obwohl sie lediglich 13.3% der Aktien hält. Die Gemeinde ist ausserdem mit einem aktiven sowie mit ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern direkt im Verwaltungsrat vertreten, was sie im Beteiligungsspiegel allerdings nicht transparent macht. Für den Kanton ist in solchen Situationen Art. 44 Abs. 2 Staatsverwaltungsgesetz (StVG, GDB 130.1) einschlägig. Die Rechtslage für die Gemeinden ist hingegen weniger klar.

Wie aus der Debatte im Kantonsrat vom 3. Dezember 2009 zur notwendigen Anpassung des Fischereigesetzes (GDB 651.2) hervorgeht, stellte man hohe Erwartungen an die touristische Wirkung des Fischerparadieses, während gleichzeitig kritische Stimmen zu den unbekanntem ökologischen Auswirkungen geäussert wurden. Nach 15 Jahren wäre es interessant zu erfahren, wie bspw. das lokale Gewerbe und die Gastronomie tatsächlich profitieren. Der Bericht des Regierungsrats zum Tourismusgesetz und zur Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben vom 28. September 2021 (Wirkungsbericht zum Tourismusgesetz) geht nur rudimentär auf das Fischerparadies ein, indem in Tabelle 10 unter den Eintrittszahlen ein stabiler Trend über die Jahre 2016 bis 2019 beim Bootsverleih und den Tagespatenten gezeigt wird. Die Dividende der Gemeinde aus ihrer Beteiligung an der Lungernersee AG beträgt gemäss den Jahresrechnungen 2018 bis 2023 übrigens jährlich 3000 Franken.

Die Interessenabwägung im Bericht des BRD fällt nur knapp zu Gunsten der Nutzung des Lungernersees durch die Lungernersee AG aus. Als Pluspunkt fällt unter Ziff. 5 interessanterweise auch «Schutz und Pflege des baukulturellen Erbes». Gemeint ist damit das ursprünglich von den Centralschweizerischen Kraftwerken (CKW) erstellte Turbinenhaus. Es handelt sich dabei um ein Kulturobjekt von regionaler Bedeutung, während die imposantere und für die Geschichte der Obwaldner Elektrizitätsversorgung ungleich wichtigere Kraftwerkzentrale Unteraa auf Parzelle 407 in Giswil offenbar lediglich von lokaler Bedeutung ist.

Dem Urheber ist es ein Anliegen, dass der Kantonsrat zu gegebener Zeit über eine allfällige Richtplananpassung beraten kann, welche auf einer umfassenden und seriösen Interessenabwägung basiert sowie rechtsstaatlichen Massstäben genügt.

Datum: 6. Dezember 2024

Urheber:

Dominik Rohrer